

Version 3.0

## Merkblatt zur Genehmigungen von Spesenreglementen

### Rahmenbedingungen

Die Prüfung und Genehmigung von Spesenreglementen durch die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern dient dazu, die Deklaration von Spesen für Arbeitgeber, deren Mitarbeitern und die Veranlagungsbehörden zu vereinfachen.

Die kantonalen Steuerverwaltungen anerkennen grundsätzlich gegenseitig Spesenreglemente, die vom Sitzkanton eines Unternehmens genehmigt worden sind. Es genügt daher, ein Spesenreglement einzig im Sitzkanton der Unternehmung einzureichen.

Ein Gesuch für ein Spesenreglement ist sinnvoll, wenn der Auslagenersatz über die Obergrenzen und Bedingungen für effektive Spesenvergütungen gemäss Randziffer 52 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises hinausgeht, oder wenn Pauschalspesen ausgerichtet werden.

### Allgemeine formelle Anforderungen an Spesenreglemente

Spesenreglemente sind nach dem Muster-Spesenreglement der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK zu erstellen:

<https://www.steuerkonferenz.ch/?Lohnausweis:Spesenreglemente>

Bei abweichenden Spesenvergütungen müssen diese mittels geeigneter Belege nachgewiesen werden. Falls Pauschalen zur Anwendung gelangen, müssen diese den effektiven damit abgegoltenen Auslagen entsprechen.

### Notwendige Informationen

- Angaben der zuständigen Kontaktperson (Direktwahl und E-Mail-Adresse)
- Anzahl der Mitarbeiter
- Anzahl der Mitarbeiter mit Geschäftsfahrzeug

### Bei Zusatzreglement oder Pauschalspesen:

- Vollständige Namen und Funktionen der anspruchsberechtigten Personen
- Jahres-Bruttolöhne (inkl. allfälliger Boni)
- Prozentualer Anteil der Arbeitszeit ausserhalb des üblichen Arbeitsortes (Kundentermine, externe Sitzungen und Präsentationen, Kundenevents etc.)
- Mitteilung ob Beteiligung an Gesellschaft > 10 % besteht
- Kalkulationsgrundlagen für Pauschalspesen

### Genehmigungsverfahren und Auflagen

Sofern sämtliche geforderten Unterlagen eingereicht und alle Voraussetzungen für ein Spesenreglement erfüllt werden, wird die Genehmigung erteilt. Mit der Genehmigung verpflichtet sich die gesuchstellende Gesellschaft, die Dienststelle Steuern jährlich über die anspruchsberechtigten Pauschalspesenempfänger und/oder Benutzer von Geschäftsfahrzeugen zu informieren.

### Fragen/Kontakte

Die Gesuche können schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen unsere Spezialisten gerne zur Verfügung:

Jürg Burri, 041 228 66 48, [juerg.burri@lu.ch](mailto:juerg.burri@lu.ch)

Raphael Wiedmer, 041 228 56 53, [raphael.wiedmer@lu.ch](mailto:raphael.wiedmer@lu.ch)

Publikationsdatum: 02.09.2020